



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Brandenburgische Technische Universität (BTU)		
Ggf. Standort	Senftenberg		
Studiengang	<i>Hebammenwissenschaft</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science, (B.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sieben Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2021		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Jg. 2021 und 2022: 17	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2021 - 2023		
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige Referenten	Florian Steck, David Lohmann		
Akkreditierungsbericht vom	24.08.2023		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	7
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	8
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	8
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	10
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	10
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)</i>	10
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)</i>	11
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)</i>	11
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)</i>	16
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)</i>	17
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)</i>	18
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)</i>	20
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)</i>	21
<i>Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)</i>	23
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)</i>	25
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)</i>	25
<i>Studienerfolg (§ 14 MRVO)</i>	26
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)</i>	27
3 Begutachtungsverfahren	29
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	29
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	29

3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	29
4	Datenblatt	30
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	30
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	32
5	Glossar	33

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium 12 Abs. 2 „Personelle Ausstattung“):

- Die Besetzung der Professur mit der Denomination „Hebammenwissenschaften II“ ist anzuzeigen.
- Es ist ein personeller Aufwuchsplan bis zur Vollauslastung vorzulegen.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg (BTU) ist eine forschungsorientierte Universität, deren Forschungsaktivitäten sich vorrangig in vier Themenfeldern fokussieren: „Energiewende und Dekarbonisierung“, „Gesundheit und Life Sciences“, „Globaler Wandel und Transformationsprozesse“ sowie „Künstliche Intelligenz und Sensorik“.

Der von der BTU am Standort Senftenberg an der Fakultät 4 - Soziale Arbeit, Gesundheit und Musik angebotene Studiengang „Hebammenwissenschaft“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium dual konzipiert ist. Die Implementierung des Studiengangs wurde im Rahmen des weiteren Aufbaus von gesundheitsbezogenen und interdisziplinären Studienangeboten im Land Brandenburg vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) gefördert. Durch die strukturelle Anbindung des Studiengangs an die Fakultät 4 und insbesondere an das Institut für Gesundheit und damit auch an die Bachelorstudiengänge Pflegewissenschaft und Therapiewissenschaften wird die Implementierung des innovativen Studiengangs Hebammenwissenschaft mit der Integration von interprofessioneller Lehre gefördert. Die Aufgabenfelder der angehenden Hebammen umfassen die kompetente Betreuung im Schwangerschafts-, Geburts- und Wochenbettverlauf. Darüber hinaus soll der Studiengang die Basis für ein berufliches Selbstverständnis als Hebamme auf der Grundlage eines fundierten hebammenwissenschaftlichen Berufsverständnisses bilden. Die zukünftigen Hebammen werden befähigt, ihre Tätigkeit als reflektierte Praktiker:innen in komplexen geburtshilflichen Versorgungssituationen eigenverantwortlich und in interdisziplinärer Zusammenarbeit auszuüben sowie ihr professionelles Handeln auf der Grundlage der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse kritisch zu hinterfragen.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 2.280 Stunden Präsenzstudium, 2.280 Stunden Praktikum und 1.740 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 30 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B. Sc.) abgeschlossen.

Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang „Hebammenwissenschaft“ sind:

- Der Nachweis einer gesundheitlichen Eignung,
- der Abschluss einer mindestens zwölfjährigen allgemeinen Schulausbildung oder der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach § 10 Abs. 1 Ziffer 1 b) Hebammenreformgesetz (HebG) sowie
- die Vorlage eines Praxisvertrags mit einer der jeweiligen Kooperationspartner:innen der BTU.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Gutachter:innen nehmen ein hohes Engagement der Studiengangsleitung und eine gute Zusammenarbeit der am Studiengang beteiligten Lehrenden wahr. Die Unterlagen sind sorgfältig ausgearbeitet und zeigen eine tiefe Auseinandersetzung und Identifikation der Lehrenden mit dem Studiengang. Angesichts des Fachkräftemangels im Berufsfeld der Hebammen leistet der Studiengang einen hochrelevanten und wichtigen gesellschaftlichen Beitrag in der Gesundheitsversorgung von Frauen und Familien.

Die BTU bietet den Studierenden gute Rahmenbedingungen für die Umsetzung des dualen Studiengangskonzeptes. Der Theorie-Praxis-Transfer ist gelungen und die Lernortkooperationstreffen tragen in den Augen der Gutachter:innen erheblich zu einem kontinuierlichen Austausch zwischen Hochschule und Praxis bei.

Vor Ort wurden verschiedene inhaltliche Aspekte des Modulhandbuchs diskutiert und zum Teil als verbesserungsbedürftig erachtet. Die Hochschule hat die Anmerkungen der Gutachter:innen aufgenommen und ein gründlich überarbeitetes Modulhandbuch vorgelegt. Die Gutachter:innen bewerten die redigierte Fassung des Modulhandbuches als aktuell und auf fachlich hohem Niveau. Fokus und Ausrichtung des Studiengangs sind schlüssig.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „**Hebammenwissenschaft**“ ist gemäß § 6 der Studien- und Prüfungsordnung als dualer Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang ist laut § 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule anwendungsorientiert ausgerichtet. Das modularisierte Lehrangebot sieht sieben Praxismodule (zusammen 76 CP) vor. Die praktischen Phasen finden in den ersten sechs Semestern statt und sind bei den jeweiligen Kooperationspartner:innen zu absolvieren.

Im Modul „13557 HW29 Bachelorarbeit“ (zwölf CP) ist die Abschlussarbeit im Umfang von neun CP enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich der Hebammenwissenschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „**Hebammenwissenschaft**“ gemäß § 4 der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft sind, neben dem Nachweis einer gesundheitlichen Eignung, der Abschluss einer mindestens zwölfjährigen allgemeinen Schulausbildung oder der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach § 10 Abs. 1 Ziffer 1 b) Hebammenreformgesetz (HebG) sowie die Vorlage eines Praxisvertrags mit einer der jeweiligen Kooperationspartner:innen der BTU.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „**Hebammenwissenschaft**“ wird gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B. Sc.) vergeben. Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ gemäß § 5 des Hebammenreformgesetzes (HebG) erteilt nach erfolgreich absolviertem Studium, auf Antrag der Absolvent:innen, die dafür zuständige Landesbehörde. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 30 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen fünf und 25 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Praktikum, Präsenz- und Selbstlernzeit. Ferner werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 15 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelorstudiengänge an der BTU Cottbus - Senftenberg ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „**Hebammenwissenschaft**“ umfasst 210 CP. Pro Semester werden zwischen 29 und 31 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul „13557 HW29 Bachelorarbeit“ neun CP und für das begleitende Kolloquium drei CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 5 der Studien- und Prüfungsordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 6.300 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 2.280 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 2.280 Stunden auf Praxis und 1.740 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden insgesamt 76 CP vergeben (Modul „13535 HW5“ Praxis – Modul 1“ sieben CP, Modul „13540 HW10 Praxis – Modul 2“ 9 CP, Modul „13544 HW15 Praxis – Modul 3“ 7 CP, Modul „13548 HW20 Praxis – Modul 4“ 9 CP, Modul „13551 HW23 Praxis Modul 5“ 19 CP und Modul „13553 HW25 Praxis – Modul 6“ 25 CP). Die Lehre in den Skills Labs wird den hochschulischen Kontaktzeiten zugerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 22 Ab. 1 bis 3 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelorstudiengänge an der BTU Cottbus - Senftenberg gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 22 Ab. 4 bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Intensiv diskutiert wurde die unterschiedliche Behandlung der anwendungsbezogenen Studiengänge an der BTU. Professor:innen in den gesundheitsbezogenen, anwendungsorientierten Studiengängen leisten ein fachhochschulisches Lehrdeputat von 18 SWS ab, wohingegen für die Kolleg:innen in den technischen Studiengängen eine universitäre Regellehrverpflichtung im Umfang von neun SWS vorgesehen ist. Einem Monitum aus der institutionellen Akkreditierung des Wissenschaftsrates folgend, gibt es gemäß der Universität ein klares Commitment der Leitung, dass Studiengänge an der Fakultät 4 künftig universitär geführt werden. Die Thematik wird unter § 12 Abs. 2 „Personelle Ausstattung“ ausführlicher diskutiert. In diesem Zusammenhang halten es die Gutachter:innen für erforderlich, dass die Besetzung der Professur mit der Denomination „Hebammenwissenschaft II“ nach Besetzung angezeigt wird und ein Aufwuchsplan vorgelegt wird, der eine Vollausslastung des Studiengangs abdeckt.

Ein weiterer Themenblock vor Ort waren verschiedene Aspekte des Modulhandbuchs. Die Gutachter:innen wünschten sich eine deutlichere Untermauerung durch hebammenwissenschaftliche Theorien, Modelle und Konzepte. Die Gutachter:innen halten es darüber hinaus für relevant, dass die Zuordnung der Kompetenzen aus Anlage 1 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) in den Modulen deutlicher ausgewiesen wird. Die Hochschule hat im Nachgang der Begehung umfassend auf die Anmerkungen reagiert und das Modulhandbuch unter den genannten Gesichtspunkten überarbeitet und eine Kompetenzmatrix vorgelegt, aus der hervorgeht, welche Kompetenzen wann im Studienverlauf erworben werden.

Über die Möglichkeiten der Programmakkreditierung hinaus tauschten sich das Gutachter:innengremium mit der Hochschule über die Vergütung im Rahmen der Praxisanteile des Hebammenstudiums aus. Im Land Brandenburg ist die Vergütung der Studierenden unterdurchschnittlich, was bedingt, dass viele der Studierenden, neben ihrem anspruchsvollen Vollzeitstudium, eine Nebentätigkeit aufnehmen müssen. Die Studiengangsleitung steht bereits im Austausch mit den zuständigen Stellen um eine tariflich angemessene, höhere Vergütung zu erreichen. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschulleitung und den Studierenden in diesem Thema aktiv zu werden, auch im Sinne einer Steigerung der Nachfrage.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Studiengangs orientieren sich am professionsspezifischen Kompetenzprofil, basierend auf der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) vom 08. Januar 2020, und dem Hebammengesetz (HebG) vom 22. November 2019.

Zentral für den anwendungsbezogenen Studiengang „**Hebammenwissenschaft**“ ist die Vermittlung fachlicher und personaler Kompetenzen, die für die selbständige und umfassende Hebammentätigkeit im stationären sowie im ambulanten Bereich erforderlich sind.

Konkret erwerben die Studierenden jene Kompetenzen, die sie dazu befähigen, Frauen während der Schwangerschaft, bei der Geburt, während des Wochenbetts und während der Stillzeit selbständig und umfassend zu beraten und zu betreuen. Die Kompetenzen umfassen die Fähigkeiten, physiologische Geburten selbständig zu leiten sowie die Neugeborenen und Säuglinge zu untersuchen, zu pflegen und zu überwachen. Darüber hinaus sind Absolvent:innen dazu befähigt, Komplikationen und pathologische Zustände im Schwangerschafts-, Geburts- oder Wochenbettverlauf zu identifizieren. Auch kennen sie die Grenzen des Tätigkeitsbereichs der Hebammen. Zudem werden Kompetenzen erworben, die es den Absolvent:innen ermöglichen, an der Entwicklung von berufsfeldbezogenen Leitlinien sowie an Risiko- und Qualitätsmanagementkonzepten mitzuwirken; außerdem sollen eigene Fort- und Weiterbildungsbedarfe erkannt werden.

Es stehen den Absolvent:innen alle einschlägigen Praxisfelder (Geburtsabteilungen von Krankenhäusern, Hebammenpraxen, Geburtshäuser, ambulante Geburten und Nachsorge in der häuslichen Umgebung, Geburtspraxen, Gesundheitsämtern, Beratungsstellen, Selbständigkeit) offen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen den Erwartungen an einen dualen, primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“. Sie bilden im Wesentlichen die im Hebammenreformgesetz vom 22. November 2019 und in der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 geforderten Inhalte des Studiums ab (siehe Bewertung § 12 Abs. 1 „Curriculum“). Aus Sicht der Gutachter:innen sind die für die staatliche Anerkennung notwendigen Bedingungen bezüglich der zu leistenden Praxis- und Theoriestunden im Curriculum verankert. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Bachelor-Niveau ab.

Aufgrund der am Tag der Begehung vor Ort verhinderten ministeriellen Vertretung halten es die Gutachter:innen für notwendig, dass die Bestätigung der Prüfung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg nachzureichen ist. Das Ministerium hat die Bestätigung der erfolgreichen berufsrechtlichen Prüfung am 31.07.2023 eingereicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „**Hebammenwissenschaft**“ ist wie folgt aufgebaut:

		Modulname	1.Sem	2.Sem	3.Sem	4.Sem	5.Sem	6.Sem	7.Sem
13529	HW1	Eine Schwangere betreuen und beraten	6 LP						
13532	HW2	Frauen nach der Geburt betreuen und beraten	6 LP						
13533	HW3	Orientierung im Studium und Beruf der Hebamme	5 LP						
13534	HW4	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und Forschungsmethoden	5 LP						
13535	HW5	Praxis – Modul 1	7 LP						
13536	HW6	Praktische Geburtshilfe anwenden		6 LP					
13537	HW7	Risiken im Geburtsverlauf einschätzen und Notfälle bewältigen		6 LP					
13538	HW8	Grundlagen der Anatomie und Biopsychologie im Kontext der Hebammenarbeit		5 LP					
13539	HW9	Kommunikation in der Hebammenarbeit		5 LP					
13540	HW10	Praxis – Modul 2		9 LP					
13541	HW11	Gynäkologische und pädiatrische Erkrankungen interdisziplinär betreuen			6 LP				
	HW12	Fachübergreifendes Studium (FÜS)			6 LP				
13550	HW22	Frauengesundheit über die Lebensspanne (Austausch mit HW13)			5 LP				
13543	HW14	Einführung in die Gesundheitswissenschaften			5 LP				
13544	HW15	Praxis – Modul 3			7 LP				
13559	HW16a	Wahlpflichtmodule I Grundlagen der Tätigkeit der Familienhebamme				6 LP			
13560	HW16b	Wahlpflichtmodule II Grundlagen der Berufspädagogik				6 LP			
13545	HW17	Familien in belastenden Lebenssituationen beraten				6 LP			
13546	HW18	Grundlagen der Pränataldiagnostik und interdisziplinäre Zusammenarbeit				5 LP			
13547	HW19	Interprofessionelle Versorgungskonzepte im gesellschaftlichen Rahmen entwickeln				5 LP			
13548	HW20	Praxis – Modul 4				9 LP			
13549	HW21	Vertiefung wissenschaftlichen Arbeitens und Forschungsmethoden					5 LP		
13542	HW13	Entwicklungspsychologie im Kontext der Hebammenarbeit (Austausch HW22)					5 LP		
13551	HW23	Praxis Modul 5					19 LP		
13552	HW24	Selbstständig komplexe Betreuungsprozesse in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett leiten						6 LP	
13553	HW25	Praxis – Modul 6						25 LP	
13554	HW26	Risiken und Notfälle in der Geburtshilfe erkennen und bewältigen							6 LP
13555	HW27	Interprofessionelle Gesundheitsförderung von Familien							6 LP
13556	HW28	Ethik, Recht, Soziologie im Kontext interprofessioneller Hebammenarbeit							6 LP
13557	HW29	Bachelor-Arbeit							12 LP
		Gesamt 210 LP	29 LP	31 LP	29 LP	31 LP	29 LP	31 LP	30 LP

Tabelle 1 Studienverlaufsplan im Überblick

Die Module des Studiengangs „Hebammenwissenschaft“ sind nach sechs Modulkomplexen geordnet, die den unterschiedlichen Aufgaben und aktuellen Herausforderungen der Hebammen-Versorgung Rechnung tragen.

Hierbei behandelt der Modulkomplex „Grundlagen der Hebammentätigkeit“ die originären Aufgabenbereiche Betreuung während der Schwangerschaft, der Geburt und Wochenbett (Module „13529 – Eine Schwangere betreuen und beraten“, „13532 – Frauen nach der Geburt betreuen und beraten“, „13533 – Orientierung im Studium und Beruf der Hebamme“, „13536 – Praktische Geburtshilfe anwenden“, „13537 – Risiken im Geburtsverlauf einschätzen und Notfälle bewältigen“, „13538 – Grundlagen der Anatomie und Biopsychologie“, „13541 – Gynäkologische und

pädiatrische Erkrankungen interdisziplinär betreuen“, „13552 – Selbstständig komplexe Betreuungsprozesse in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett leiten“, und „13554 – Risiken und Notfälle in der Geburtshilfe erkennen und bewältigen“).

In dem Modulkomplex „Hebammentätigkeit und Beratung“ erfolgt die Aufklärung und Beratung durch Hebammen mit Berücksichtigung von gesellschaftlichen „Megatrends“ wie Digitalisierung, Globalisierung, Individualisierung, Modernisierungen im Gesundheitssektor, Wandel von Reproduktionsmedizin und Familienbildern (Module „13539 – Kommunikation in der Hebammenarbeit“, „13542 – Entwicklungspsychologie im Kontext der Hebammenarbeit“, „13545 – Familien in belastenden Lebenssituationen beraten“ und „13550 – Frauengesundheit über die Lebensspanne“).

Der Komplex „Hebammentätigkeit und Gesundheitsförderung“ vermittelt gesundheitsfördernde Aufgaben der Hebammen, insbesondere mit einer interprofessionellen Perspektive und gestützt auf Erkenntnisse der Bezugswissenschaften (Module „13543 – Einführung in die Gesundheitswissenschaften“, „13547 – Interprofessionelle Versorgungskonzepte im gesellschaftlichen Rahmen entwickeln“, „13546 – Grundlagen der Pränataldiagnostik“ und „13556 – Ethik, Recht, Soziologie im Kontext interprofessioneller Hebammenarbeit“).

Die Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der akademischen Disziplin der Hebammenwissenschaft erfolgt im Komplex „Hebammentätigkeit und Wissenschaft“. Darin werden wesentliche Inhalte zur Unterstützung der wissenschaftsbasierten Praxis, aber auch der Weiterentwicklung der Disziplin gelehrt (Module „13534 – Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und Forschungsmethoden“, „13549 – Vertiefung wissenschaftlichen Arbeitens und Forschungsmethoden“ und „13555 – Interprofessionelle Gesundheitsförderung von Familien“).

Möglichkeiten der Spezialisierung, z. B. für die Arbeit der Familienhebamme oder eine spätere pädagogische Tätigkeit, erhalten Studierende über den Modulkomplex „Wahlpflicht“ (Module „13559 – Grundlagen der Tätigkeit der Familienhebamme“ und „13560 – Grundlagen der Berufspädagogik“).

Darüber hinaus hat sich die BTU darauf geeinigt, ihren Studierenden über die Fachcurricula hinausgehende, überfachliche Kenntnisse in Form des Fächerübergreifenden Studiums (FÜS) anzubieten. Dies erfolgt entsprechend über den Komplex „Fächerübergreifendes Studium (FÜS)“. Das FÜS ergänzt die notwendige und integrierte Kompetenzvermittlung der Studiengänge um fachunabhängige Aspekte.

Der letzte Modulkomplex besteht aus den „Praxismodulen“. Dieser umfasst sechs Module im Umfang von insgesamt 76 ECTS, die die Anforderungen gemäß § 11 Abs. 3 HebG (erforderliche Praxiszeiten) erfüllen. Die Verknüpfung von Theorie und Praxis wird über Lernaufgaben gefördert. Weiter erfolgt eine Reflexion der praktischen Tätigkeit über die Praxisbegleitung. Die Praxisbegleitung erfolgt entsprechend § 17 HebG und § 11 HebStPrV durch die Lehrenden der Hochschule. Die jeweiligen Module setzen sich aus den Lehr- und Lernformen Vorlesung, Seminar, Übung, Selbststudium, Praktikum und Praxiseinsatz zusammen.

In dem Praxis-Curriculum sind die Anforderungen und Kompetenzen der Studien- und Prüfungsordnung für Hebammen enthalten und nach Praxiseinsatzorten unterteilt. Das Praxis-Curriculum bildet die Grundlage für die Praxisanleitungen und die Praxisaufgaben. Für jede:n Studierende:n ist jeweils eine Praxisbegleitung pro Studienjahr durch die Hochschule vorgesehen. Die Lehrenden sind dabei jeweils für bestimmte Kooperationskrankenhäuser und deren Studierende verantwortlich. Die Praxisbegleitung findet in den jeweiligen Praxisphasen statt und wird gemeinsam von den Lehrenden, den Praxisanleiter:innen und den Studierenden individuell geplant. Der Zeitraum der Praxisbegleitung beträgt pro Einsatz ungefähr drei Stunden. Die Ergebnisse werden protokolliert und in den Studierendenunterlagen für die Praxis aufbewahrt. Das erste Studienjahr sieht eine Praxisbegleitung auf der Wochenstation, die Begleitung einer Beratungssituation im Wochenbett oder die Begleitung einer Schwangeren in einer Aufnahmesituation im Kreißsaal vor. Im zweiten und dritten Studienjahr ist eine Begleitung einer Gebärenden im Kreißsaal sowie eine Begleitung im Wochenbett durchzuführen.

Die Aufgaben der Studierenden sind den gegebenen Situationen anzupassen und müssen dokumentiert werden. Können Praxisbegleitungen in einem Studienjahr nicht oder nur unzureichend

durchgeführt werden (z. B. infolge Krankheit o. Ä.), kann eine Begleitung in den folgenden Studienjahren nachgeholt werden. Die Praxisbegleitungen während des außerklinischen Einsatzes werden in Abhängigkeit von Ort und Entfernung des Einsatzes und in Abstimmung mit den Studierenden und Praxisanleiter:innen entweder persönlich oder online durchgeführt. Wenn keine Begleitung von bestimmten hebammenspezifischen Tätigkeiten möglich ist, erfolgen Gespräche mit den Praxisanleiter:innen und Studierenden über die Tätigkeiten und Aufgaben.

Im Anschluss an die Durchführung der Begleitung erfolgt eine Nachbesprechung mit den Praxisanleiter:innen, eine Selbstreflexion der Studierenden sowie eine gemeinsame Nachbesprechung zu dritt. Für die Praxiseinsatznachweise, die Selbstreflexion und die Beurteilungen stellt die Hochschule Vorlagen bereit. Diese Dokumente können auf Wunsch eingereicht oder bei der Begehung eingesehen werden.

Für die Inhalte der Praxisanleitung und der Lernaufgaben hat die Hochschule entsprechende Praxisunterlagen mit Beispielen und Vorschlägen. Diese können entweder in der Form genutzt werden oder von den Praxisanleiter:innen durch eigene Aufgaben ersetzt werden. Die Praxisanleitung muss gemäß den geltenden Bestimmungen im Umfang von 25 % der abzuleistenden Praxisstunden erbracht durch die Einrichtungen gewährleistet werden. Das Land Brandenburg hat in einer Übergangsfrist bis zum Jahr 2030 einen Umfang von 15 % für die Praxisanleitung genehmigt. Die Kooperationspartner verpflichten sich in den Kooperationsverträgen zur Gewährleistung einer Praxisanleitung durch qualifizierte Fachkräfte. Der Kooperationspartner benennt der Universität fortlaufend die Praxisanleiter, welche nach geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften qualifiziert sind, unter Angabe der vorliegenden Qualifikation.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen vor Ort fest, dass die Vermittlung hebammenwissenschaftlicher Theorien im Curriculum des Studiengangs nur in Form eines didaktischen Rahmenwerkes vorhanden ist, jedoch nicht als Theorielehre. Damit ist die Vermittlung hebammenwissenschaftlicher Theorien im Studiengang nach Ansicht der Gutachter:innen nicht ausreichend gewährleistet. Die Gutachter:innen bitten zudem um Erläuterung, inwiefern die Kompetenzen aus Anlage 1 der HebStrPV im Modulhandbuch wo abgebildet sind. Die Hochschule erläutert, dass eine Zuordnung der einzelnen Module zu den Kompetenzen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen von Hand vorgenommen worden ist. Die Gutachter:innen halten eine Nachreichung der angefertigten Zuordnung und eine verbesserte Unterlegung des Modulhandbuchs und des Studiengangskonzeptes mit hebammenwissenschaftlichen Theorien und Konzepten für notwendig. Die Gutachter:innen betrachten die Aktualität der im Modulhandbuch abgebildeten Literatur eher kritisch und regen an, dass die Hochschule die Literaturangaben aktualisiert und die verfügbare hebammenwissenschaftliche und bezugswissenschaftliche Literatur erweitert. Die Hochschule erläutert, dass sich die hebammenwissenschaftlichen Theorien im Wesentlichen auf den didaktischen Bereich begrenzen und in der Form als Rahmenwerk dienen, an dem sich das Curriculum orientiert. Diese Erklärung reicht den Gutachter:innen nicht aus, sie sehen ein didaktisches Rahmenwerk nicht als ausreichende Theorielehre und verdeutlichen die Notwendigkeit, das Curriculum unter hebammenwissenschaftlichen Gesichtspunkten aufzubessern. Die Hochschule hat auf die Anregung im Nachgang der Begehung reagiert und eine detaillierte Gegenüberstellung der in Anlage 1 der HebStrPV geforderten Kompetenzen mit den Modulbeschreibungen eingereicht. Für die Gutachter:innen geht aus dieser Gegenüberstellung die Zuordnung der Kompetenzen zu den Modulen eindeutig hervor. Ferner hat die Hochschule das Modulhandbuch überarbeitet und mit hebammenwissenschaftlichen Theorien und Konzepten hinterlegt. Aus den Änderungen gehen sowohl die Einbindung hebammenwissenschaftlicher Theorielehre als auch die Aktualisierung und Erweiterung der Literaturlisten um Bezugswissenschaften hervor. Ebenso wurde eine Liste nachgereicht, aus der die Beantragung ergänzender Journals und Lizenzen für das Bibliothekskonzept hervorgehen. Die Hochschule sieht den notwendigen Verbesserungsbedarf und verweist darauf, dass mit einem Budget von 150.000 € für Literatur an anderen Zugängen gearbeitet wird. Die Literaturlisten werden so schnell wie möglich umgesetzt. Die Gutachter:innen zeigen sich mit der Zuordnung der Kompetenzen zu den Modulbeschreibungen, der Unterlegung des Modulhandbuchs mit hebammenwissenschaftlichen Theorien und Konzepten,

der aktualisierten Literatur sowie den dargelegten Plänen für weitere Literatur-Anschaffungen zufrieden.

Auf Rückfrage der Gutachter:innen führt die Hochschule die Unterscheidung zwischen Praxisbegleitung und Praxisanleitung aus. Die Praxisanleitung ist für die Praxisstelle gesetzlich verbindlich vorgeschrieben. Die Begleitung ist seitens der Hochschule zu organisieren und beinhaltet einen jährlichen Besuchstermin am Praxisort der Studierenden. Vor Ort schaut sich die Begleitung etwa die Aufnahme der Gebärenden an, nicht aber die Geburtsbegleitung. Die Gutachter:innen sind der Ansicht, dass das Vorgehen der Praxisbegleitung sehr nah an dem der Praxisanleitung ist. Die Hochschule begründet die Ähnlichkeit so, dass der Einsatz der Begleitung ein Versuch ist, eine Lehrperson vor Ort zu gewährleisten. Hieraus entstehen ähnliche Betreuungsformate. Die Gutachter:innen können den Ausführungen folgen. Sie halten sowohl die hochschulische Praxisbegleitung als auch die Praxisanleitung seitens der Praxiskooperationspartner für gewährleistet.

Die Gutachter:innen konnten den Unterlagen keine Beschreibung eines fixen Ablaufs der Praxisphase entnehmen. Die Gutachter:innen bitten die Hochschule auszuführen, inwiefern gewährleistet ist, dass alle Studierenden die gleichen Erfahrungen machen können und erfragen, ob die Reihenfolge der Praxiseinsätze fest vorgeschrieben ist. Die Hochschule führt aus, dass alle Studierenden vor Beginn der Praxiseinsätze sowohl mit theoretischen Inhalten als auch mit Übungen und Simulationseinheiten gleichermaßen auf die Praxis vorbereitet werden. Die Unterschiedlichkeit der Praxisorte ist dadurch bedingt, dass nicht alle erforderlichen Einsatzbereiche in der Umgebung gleichzeitig für alle Studierenden zur Verfügung stehen. Die Neonatologie wird daher z. B. aus organisatorischen Gründen nicht immer von allen Studierenden zur gleichen Zeit besucht, da es nur drei Neonatologie Stationen gibt. So kommt es in diesem einen Fall etwa dazu, dass die Praxis vor dem Theoriemodul geschaltet ist. Die Hochschule betont, dass sie hier bei der Einteilung von Studierenden in großen Teilen auf die Zuarbeit der Praxispartner:innen angewiesen ist. Die Gutachter:innen können die Problematik durchaus verstehen, sie bewerten die Beschreibung der einzelnen Praxismodule (mit variablen Modulhalten) jedoch kritisch. Die Gutachter:innen legen der Hochschule deshalb nahe, dass die Praxiseinsatzorte konkret in die Module eingeordnet werden, können aber auch das Bedürfnis des Studiengangs nach einer gewissen Flexibilität nachvollziehen und sehen die Gewährleistung, dass jeder Studierende die erforderlichen Praxisphasen in einem vernünftigen und sinnvollen Zeitraum durchläuft, gegeben.

Weiterhin erkundigen die Gutachter:innen sich nach der außerklinischen Praxis in der Lehre. Die Hochschule erklärt, dass hierfür eigens Praxiskooperationskoordinator:innen angestellt wurden, über die die Praxis maßgeblich geregelt wird. Darüber hinaus verfügt die Hochschule über Listen mit Kooperationspartner:innen, die den außerklinischen Hebammenbereich in ganz Brandenburg abdecken. Weiter hat die Hochschule eine freiberufliche Hebamme angestellt, die sowohl die außerklinische Geburtshilfe und das Simulationstraining durchführt, als auch in diesem Bereich lehrt.

Nach Einschätzungen der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Praxiseinsatzorte sollten fix den Praxismodulen zugeordnet werden.
- Die außerklinische Geburtshilfe sollte im Curriculum als eigenständiges Arbeitsfeld gleichberechtigt zur klinischen Geburtshilfe erkennbar sein.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur grundsätzlich gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. An der BTU werden Auslandsaufenthalte laut § 6 Abs. 7 fachspezifischer Prüfungs- und Studienordnung (PStO) ausdrücklich begrüßt, wurden im Studiengang aufgrund fehlender internationaler Kooperationen aber bisher noch nicht durchgeführt. Diese Kooperationen müssen noch aufgebaut werden, sodass anschließend über individuelle Fachstudienberatungen Möglichkeiten zur internationalen Mobilität geschaffen werden sollen. Auslandssemester in den Theoriephasen des Studiums können durch individuelle Fachstudienberatung geplant und organisiert werden. Die Durchführung eines Auslandsaufenthaltes während der Praxisphase muss zusätzlich von der kooperierenden Praxis-einrichtung und von der zuständigen Landesbehörde geprüft und genehmigt werden. Geplant ist eine Förderung der Auslandsaufenthalte für Studierende der Hebammenwissenschaft über Programme wie das Erasmus Practice Placement Programme, das derzeit bereits im Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft Anwendung findet.

Regelungen zur Anerkennung sind in Übereinstimmung mit der Lissabon Konvention in § 22 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelorstudiengänge (RahmenO-BA) festgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die generelle Internationalisierungsstrategie und Möglichkeiten, im dualen Hebammenstudiengang einen Auslandsaufenthalt zu realisieren. Die Hochschule führt aus, dass die BTU ein hohes Maß an Internationalisierung aufweist und diesbezüglich zu den fünf stärksten Universitäten deutschlandweit gehört. Hochschulweit kommen circa 40 % der Studierenden aus dem Ausland. Der regionale Bezug der Universität ist besonders in den technischen Studiengängen und im Masterbereich aufgebrochen. Der Bachelorbereich, hier vornehmlich die sozialen und gesundheitsbezogenen Studiengänge mit hohem Praxisbezug zu regionalen Kooperationspartnern, ist nach wie vor regional verortet. Die Universität unterstützt Studierende aus dem Ausland beim Erwerb von benötigten Sprachzertifikaten und der generellen Anbahnung eines Studiums an der BTU. Die BTU betont, dass mit dem Wert, der auf Internationalisierung gelegt wird, auch Flagge gegen die grassierende Fremdenfeindlichkeit in der Region gezeigt wird.

Bezogen auf den Studiengang plant die Hochschule ein zentrales Mobilitätsfenster in den Theoriephasen oder über das Erasmus Practice Placement Programme in den Praxisphasen. Die Hochschule verweist z. B. auf eine Pflege Summer School in Österreich, die von den Studierenden der pflegebezogenen Studiengänge besucht werden kann. Der Studiengang Hebammenwissenschaft plant die Anbahnung ähnlicher Kontakte, zunächst im kleinen Rahmen. Relevante organisatorische Fragen bezüglich Versicherungen und Finanzierung müssen zunächst noch geklärt werden. Die Hochschule verweist auch auf die grundsätzlichen Schwierigkeiten bei Auslandsaufenthalten in dualen Studiengängen, die die Bedingungen für eine staatliche Anerkennung erfüllen müssen. Zudem ist der Start des dualen Studienmodells durch die Lehrenden intensiv zu begleiten, damit sind diesbezügliche zeitliche Ressourcen zunächst rar.

Die Gutachter:innen sind davon überzeugt, dass im Studiengang prinzipiell geeignete Rahmenbedingungen gegeben sind, die einen Auslandsaufenthalt ermöglichen. Die duale Struktur des Studiums erschwert jedoch die Wahrnehmung von Auslandsaufenthalten. Für die Gutachter:innen ist dies nachvollziehbar. Sie bestärken die Hochschule darin, sich perspektivisch intensiver mit der Thematik auseinanderzusetzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang Hebammenwissenschaft sind elf hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 77 SWS 76,4 % (47,8 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 23,6 % (14,8 SWS) der Lehre ab. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 19 % (16 SWS), eine Erhöhung wird laut Hochschule aktiv verfolgt. Dieser Anteil steht im Einklang mit den Vorgaben des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG), in dem ein Gesamtanteil an professoraler Lehre nicht vorgeschrieben ist.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang Hebammenwissenschaft und das Lehrdeputat hervor.

Im Rahmen der universitätsweiten Angebote zur internen Weiterbildung für Mitglieder und Angehörige der BTU, die durch das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) am Zentralcampus koordiniert werden, werden schwerpunktmäßig auch hochschuldidaktische Angebote zur Verbesserung der Qualität der Lehre angeboten. Diese werden in Zusammenarbeit mit dem „Netzwerk Studienqualität Brandenburg“ (sqb) durchgeführt.

Aus diesen Angeboten ist insbesondere das Weiterbildungsangebot für Lehrende „Zertifikat Hochschullehre Brandenburg“ hervorzuheben, das hochschuldidaktische Grundlagen vermittelt und individuelle Schwerpunkte für ausgewählte Themenbereiche setzt. Über das sqb werden nicht nur Workshops und Seminare, sondern auch Lehrhospitationen und Beratungen angeboten. Die Professor:innen im „Institut für Gesundheit“ (IfG) unterstützen die Weiterbildung und berufliche Entwicklung der Mitarbeiter:innen durch weitere ergänzende Maßnahmen, wie z.B. die Förderung von Kongress- und Workshop-Teilnahmen (auch mit eigenen Beiträgen) oder das Ermöglichen einer Teilnahme am Qualifikationsprogramm der Graduate Research School (GRS).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule legt die aktuelle Lage der ausgeschriebenen Stellen und den Stand der Berufungsverfahren dar. Die Hochschule hat das Berufungsverfahren für die Professur „Hebammenwissenschaft II“ in diesem Jahr (2023) aufgrund mangelnder Bewerber:innenzahlen, für die Gutachter:innen verständlich, eingestellt. Eine Wiedereröffnung des Verfahrens ist jedoch geplant. Für die Neuausschreibung der Professur ist ein hochschulinternes Strategiegelgespräch Ende Mai 2023 angesetzt. Zwei weitere Teilzeitstellen (insgesamt eine VZÄ) als akademische Mitarbeiter:innen im Studiengang Hebammenwissenschaft sollen zeitnah an der Hochschule besetzt werden. Dafür finden Bewerbungsgespräche im Mai 2023 statt. Zum Zeitpunkt der Begehung gab für beide Ausschreibungen noch keine Neuigkeiten.

Der Fakultätsrat hat die Ausschreibung der Professuren „Hebammenwissenschaft II“ und „Methoden der Gesundheitsforschung“ im Mai 2023 verabschiedet, sodass diese zur Abstimmung im Senat im Juni 2023 eingereicht werden kann. Die Gutachter:innen nehmen die Schwierigkeiten bei der Besetzung der Professuren zur Kenntnis und thematisieren den zeitlichen Aufwand der für die vorhandenen Lehrkräfte mit der Durchführung und dem Start des dualen Bachelorstudiengangs einhergeht.

Die Gutachter:innen diskutieren mit der Hochschule über die Gleichberechtigung anwendungsbezogener fachhochschulischer Studiengänge und klassisch universitärer Studiengänge mit Blick auf die Situation an der BTU. Die BTU Cottbus-Senftenberg ist aus einer Fusion der Technischen Universität Cottbus und der Fachhochschule Senftenberg hervorgegangen. In den gesundheitsbezogenen, anwendungsorientierten Studiengängen am Gesundheitscampus in Senftenberg

herrschen nach wie vor (und bis auf Weiteres) fachhochschulische Strukturen vor. Die Professor:innen in Senftenberg sind z. B. mit einem fachhochschulischen Lehrdeputat von 18 SWS angestellt, zudem verfügt die Fakultät nicht über ein Promotionsrecht. Der Wissenschaftsrat hat diesen Zustand in der letzten institutionellen Reakkreditierung moniert und eine Angleichung der Studienbereiche an der Hochschule angemahnt. Die Fakultät steht diesbezüglich auch deshalb in einem intensiven Diskurs mit der Hochschulleitung. Die Hochschulleitung hat, gemäß der Fakultät, und für die Gutachter:innen nachvollziehbar, ein klares Commitment für die Gleichbehandlung der anwendungsbezogenen Studiengänge in universitäre Rahmenbedingungen gegeben. Ob dies aber landespolitisch (und wann) umgesetzt wird, ist vorerst ungeklärt und bleibt entsprechend abzuwarten.

Die Fakultät führt weiter aus, dass die Neuausschreibung der Professur „Hebammenwissenschaft II“ im zweiten Anlauf mit einem Lehrdeputat von neun SWS ausgeschrieben wurde. Die Gutachter:innen begrüßen dies, halten die unterschiedlichen Lehrdeputate der Professor:innen, die den Studiengang aufgebaut haben, und der neu zu berufenden Professor:innen aber für durchaus problematisch. Die Gutachter:innen geben der Hochschule diesbezüglich den Hinweis, dass die Gleichberechtigung der anwendungsbezogenen Studiengänge incl. des wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Personals, innerhalb der universitären Strukturen und Prozesse zumindest perspektivisch sichergestellt werden sollte, auch wenn Ihnen durchaus bekannt ist, dass dies nicht allein im Ermessen der Hochschule liegt. Auch unter dem Gesichtspunkt des Verbleibs der engagierten Lehrenden ist eine Angleichung der Lehrdeputate zu befürworten.

Die Lehre wird überwiegend von hauptamtlich Lehrenden getätigt. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für angemessen. Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ noch nicht ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes professoral ausgewiesenes Lehrpersonal sicher gestellt. Die Gutachter:innen halten es für notwendig, dass die Besetzung der zentralen Professur „Hebammenwissenschaften II“ anzuzeigen ist. Zudem ist ein Aufwuchsplan des Personals bis zur Vollaustattung vorzulegen. Die Studierenden bestätigen ein hohes Engagement der Lehrenden, insbesondere der Studiengangsleitung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Die Besetzung der Professur mit der Denomination „Hebammenwissenschaften II“ ist anzuzeigen.
- Es ist ein personeller Aufwuchsplan bis zur Vollaustattung vorzulegen.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Dem Institut für Gesundheit und den darin verorteten Studiengängen stehen am Campus Senftenberg verschiedene Räumlichkeiten zur Verfügung. Dem Institut wurden insgesamt 33 Räume in den Gebäuden 1, 2, 9 und 16 direkt zugeteilt (Büros, Seminarräume, Übungs- und Funktionsräume, Skills-Labs und andere Nutzflächen). Die konkrete Aufteilung befindet sich in der Anlage 19 „Räume_Nutzungsordnung_IfG“. Weitere Hörsäle und Seminarräume können bei Bedarf über das Informationsportal Lehre in Anspruch genommen werden. Alle Seminarräume und großen Skills-Labs sind mit Beamer, Dozent:innen-PC und Audiosystem ausgestattet. Die im Selbstbericht und in Anlage 20 „Skills Labs Hebammenwissenschaft“ genannten Räume sind in der Lehre fachspezifisch im Einsatz. Die Lehrräume im Gebäude 1 (1. und 2. OG) sind mit Kamertechnik versehen, die für die Lehre zur Aufzeichnung/ Reflektion genutzt werden können. Zur Ausleihe stehen Laptops, Projektoren, Lautsprecher, Präsenter und Kameras sowie Präsentationswände, Flipcharts und Moderationskoffer zur Verfügung. Für den Studiengang Hebammenwissenschaft wurden vier spezifische Skills-Labs eingerichtet, die Skills-Training und Simulationen in Räumen

mit hoher Realitätsnähe ermöglichen. Der Anteil der Lehr- und Lernform „Übungen“ wird in den Skills Labs zur Vermittlung und Festigung der praktischen Fähigkeiten durchgeführt und ist den entsprechenden Modulen zugeordnet. Die „Übungen“ finden im ersten (14 % der Lehre), zweiten (14 % der Lehre), dritten (11 % der Lehre), vierten (7 % der Lehre) und sechsten (25 % der Lehre) Semester statt. Im fünften und siebten Semester nicht. In diesem Rahmen finden laut Hochschule außerdem extra ausgewiesene Simulationstrainings statt. Pro Studierenden-Jahrgang finden vom ersten bis zum vierten Semester drei Tage Simulationstraining statt. Im sechsten Semester sind sechs Tage Simulationstraining zur Prüfungsvorbereitung vorgesehen.

Das hauptamtliche Lehrpersonal setzt sich aus Professor:innen sowie aus festangestellten und befristeten angestellten wissenschaftlichen und wissenschaftsunterstützenden Mitarbeiter:innen zusammen. Die wissenschaftsunterstützenden Mitarbeiter:innen sind auf drei Stellen verteilt: mit einem Umfang von 100 % VZÄ, 75 % VZÄ und 87,5 % VZÄ. angestellt.

Die BTU verfügt über eine Universitätsbibliothek (UB), die als zentrale Dienstleistungseinrichtung zuständig für die wissenschaftliche Literatur- und Informationsversorgung aller Fakultäten der BTU ist. Sie ist ein einschichtiges Bibliothekssystem – räumlich gegliedert in die UB am Zentralcampus sowie die Standortbibliotheken in Cottbus-Sachsendorf und in Senftenberg. Der Gesamtbestand umfasst mehr als eine Million Medien mit ca. 70 einschlägigen Büchern, die alle in einem gemeinsamen, online verfügbaren Katalog nachgewiesen sind¹. Neben dem Angebot von Medien im Präsenz- und Ausleihbestand an den drei Bibliotheksstandorten werden ergänzend für Studium, Lehre und Forschung in stark wachsendem Umfang digitale Informationsressourcen der für die BTU wesentlichen Verlage im Campusnetz angeboten. Die Studierenden können auf folgende Datenbanken sowohl über das Campusnetz als auch via VPN zugreifen: CareLit, Cochrane, Medline, Wiso, Statista, content select (ebooks der Verlage Beltz, Kohlhammer, Lambertus, Psychiatrie-verl., Schattauer, Walhalla) und springer ebooks Medizin (dt. und engl.). Ferner gibt es weitere frei zugängliche Datenbanken, die recherchierbar sind: LIVIVO, Fachportal Pädagogik, Forschungsdatenbank / Zentrum für Qualität in der Pflege, Bibnet, Pubmed und PEDro.

Die Arbeitsplätze in den Lesesälen können als Lernort sowohl zum Studieren in den Ruhezeiten als auch für Projektarbeiten in den Gruppenarbeitsräumen genutzt werden. Darüber hinaus ist das webbasierte Arbeiten aufgrund des bestehenden Fest- und Funknetzes mit eigenen digitalen Endgeräten oder an den verfügbaren Computerarbeitsplätzen möglich. Am Zentralcampus ist die Bibliothek von Mo. bis Fr. von 09:00 bis 22:00 Uhr und am Sa. bis So von 09:00 bis 18:00 Uhr geöffnet. Am Standort Senftenberg ist die Bibliothek von Mo. bis Do. von 09:00 bis 18:00 Uhr, am Di. und Mi. von 09:00 bis 19:00 Uhr, am Fr. von 09:00 bis 14:00 Uhr und am Sa. von 09:00 bis 12:00 Uhr geöffnet.

Die BTU ist an allen drei Standorten über Festnetzverkabelung hinaus weitgehend funkvernetzt (WLAN). Das URZ bietet weitere zentrale Dienste an, u. a. Authentifizierungsdienst, ownCloud-Service, Internet-Informationdienste, Einwahl-Service für Heimarbeitsplätze, einen hochwertigen Print- und Plotdienst, Softwaredistribution und Lizenzverwaltung. Die Studierenden erhalten mit der Immatrikulation automatisch einen Nutzerzugang zu den zentralen IT-Angeboten der BTU. Damit werden sie in die Nutzerverwaltung aufgenommen. Für die Nutzung der PC-Pools zur Erledigung studentischer Aufgaben steht für die Betreuung der Studierenden in der Arbeitszeit das Personal des URZ zur Verfügung. Über das URZ können die Studierenden auch kostenlose Lizenzen für beispielsweise das Office-Paket, Literaturverwaltungssoftware oder Virenschutz nutzen sowie kostenpflichtige Lizenzen, z. B. für SPSS erwerben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen besprechen mit der Hochschule die verfügbare Literatur und den weiteren Ausbau von Datenbanken und Zeitschriften. Die Hochschule erklärt, bisher vornehmlich die klassische hebammenwissenschaftliche Literatur angeschafft zu haben. Der Studiengang verfügt

¹ Es gibt folgende online Zugänge: Hebammenforum: https://www.carelit.de/intranet/archiv.php?zs_id=72; Hebamme: https://ezb.uni-regensburg.de/detail.phtml?bibid=TUCB&jour_id=41014&lang=de.

über ein jährliches Budget von 15.000 € zur Anschaffung von Literatur. Benötigte Zeitschriften können gemäß der Hochschule unkompliziert in bereits vorhandene DEAL-Verträge eingebunden werden. Die Hochschule sieht in der Ausstattung mit Literatur im Einklang mit den Gutachter:innen Verbesserungsbedarf. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, die verfügbare hebammenwissenschaftliche Literatur (Bücher, Journals, Datenbanken) zu erweitern.

Die Gutachter:innen konnten sich vor Ort ein Bild über die bisher in Betrieb genommenen und noch geplanten Skills-Labs verschaffen. Die Ausstattung und das didaktische Konzept der Skills-Labs, welches die Hochschule im Gespräch erläutert, überzeugen die Gutachter:innen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs „Hebammenwissenschaft“ gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die verfügbare hebammenwissenschaftliche Literatur (Bücher, Journals, Datenbanken) sollte erweitert werden.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 12 der RahmenO-BA definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Im Modulhandbuch sind neben den Prüfungsformen auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Studiengang sind neben Klausuren und Hausarbeiten auch Aufgaben des Praxis-Curriculums, Seminararbeiten, Präsentationen und mündliche Prüfungen vorgesehen. Vom ersten bis vierten Semester leisten die Studierenden jeweils fünf Prüfungen ab. Im fünften sind es drei, im sechsten zwei und im siebten Semester sind es vier Prüfungen.

Nach § 7 der Prüfungs- und Studienordnung sind ergänzend zu den Modulprüfungen in den Theoriemodulen als Prüfungsleistungen in den Praxismodulen auch die Performanzprüfungen und die OSCE-Prüfung möglich. Die staatliche Prüfung wird gemäß § 25 HebG im 6. und 7. Semester absolviert und umfasst nach § 13 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebSt-PrV) die Teile schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung und praktische Prüfung der staatlichen Prüfung (Module „13552 – Selbstständig komplexe Betreuungsprozesse in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett leiten“, „13554 – Risiken und Notfälle in der Geburtshilfe erkennen und bewältigen“, „13555 – Interprofessionelle Gesundheitsförderung von Familien“ und „13556 – Ethik, Recht, Soziologie im Kontext interprofessioneller Hebammenarbeit“).

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung noch nicht bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mehrere Module weisen als Prüfungsform das Kürzel „MCA“ auf. Die Hochschule erläutert vor Ort, dass Module entweder mit einer Modulabschlussprüfung (MAP) oder mit einem Continuous Assessment abschließen. Die Gutachter:innen verweisen darauf, dass jedes Modul mit einer benoteten Prüfungsleistung, nicht mit mehreren, abschließen sollte. Die Hochschule erläutert den Gutachter:innen die Modulabschlussprüfungsform Continuous Assessment genauer und grenzt diese von Modulabschlussprüfungen und Modulabschlussprüfungen mit Vorleistung (unbenotete Studienleistung) ab. Gemäß § 12 der Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelorstudiengänge setzt sich die Modulprüfung im Continuous Assessment aus mehreren semesterbegleitenden Prüfungselementen (Teilstudienleistungen) unterschiedlicher Form zusammen, die in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen und sich erkennbar zu einer den Lernzielen des Moduls entsprechenden Gesamtleistung zusammenfügen (z. B. Referat/Präsentation und dessen

schriftliche Ausarbeitung). Dabei dürfen die einzelnen Teilleistungen im Continuous Assessment in Inhalt und/oder Umfang nicht denen einer schriftlichen oder mündlichen Modulabschlussprüfung entsprechen oder diese überschreiten. Die Form, Umfang und Gewichtung der Teilleistungen, müssen in der Modulbeschreibung verbindlich und detailliert beschrieben werden. Die Studiengangsleitung hat dabei den Prüfungsmix über ein Semester hinweg im Blick. Die Lehrenden können nicht eigenmächtig die Modulprüfungsart zwischen MAP und MCA ändern. Die Studierenden zeigen sich klar über die Bedingungen der MCA-Prüfungen informiert und halten den Prüfungsaufwand für angemessen. Die Gutachter:innen halten die sinnvolle Verbindung ergänzender Teilleistungen und die damit einhergehende kontinuierliche Auseinandersetzung mit einem Thema für zielführend und dafür geeignet, den Kompetenzerwerb zu prüfen.

Die Gutachter:innen sind der Auffassung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse ermöglichen. Die für die staatliche Anerkennung notwendigen Prüfungen sind nach Ansicht der Gutachter:innen sinnvoll in das Curriculum integriert. Es besteht die Möglichkeit, die praktische Prüfung im Skills-Lab vorzubereiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgehen. Das Curriculum des Studiengangs Hebammenwissenschaft ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden zwischen 29 und 31 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Gemäß § 16 der RahmenO-BA sind Studierende verpflichtet, nach einer erstmalig nicht bestandenen Modulprüfung in einem Pflichtmodul, innerhalb der zwei darauffolgenden Semester zur ersten Wiederholungsprüfung anzutreten. Die zweite Wiederholungsprüfung ist im Laufe der nächsten beiden Semester abzuleisten. Eine bestandene Modulprüfung kann hingegen nicht wiederholt werden, mit der Ausnahme des Frei- und Verbesserungsversuches nach § 17 Abs. 2 ebd. Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Ein Prüfungsteil der staatlichen Prüfung kann entgegen § 16 der RahmenO-BA nur einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen eines praktischen Prüfungsteils ist eine Wiederholung nur möglich, wenn ein zusätzlicher Praxiseinsatz nachgewiesen wird. Die Freiversuchsregelung gilt in Abweichung von § 17 RahmenO-BA nicht für die Modulprüfungen, die Bestandteile der staatlichen Prüfung sind.

Studierende und Studieninteressierte finden in der Zentralen Studienberatung ein umfangreiches Beratungsangebot, das individuell in den verschiedenen Phasen vor und während des Studiums wahrgenommen werden kann. Die allgemeine Studienberatung wird durch die Zentrale Studienberatung (alle Studierende) und das International Relations Office (internationale Studierende) durchgeführt. Darüber hinaus findet jeweils zum Studienstart eine Orientierungswoche statt, die an der BTU in Kooperation mit einer Studierendenvereinigung organisiert wird (OTIWO e. V.). Auf dem Programm stehen Themen wie studentische Betreuung, Gestaltung der Stundenpläne und Führungen durch die wichtigsten Einrichtungen der BTU sowie Exkursionen.

Eine weitere Form der Beratung ist als Fachstudienberatung in der RahmenO-BA (§ 10 Abs. 5) beschrieben. Sie sieht eine erste Kontaktaufnahme mit den Studierenden bereits im dritten Semester vor, wenn bis dahin nicht mindestens 40 Leistungspunkte erworben wurden. Überdies

wird jeder und jedem Studierenden für die Dauer des Studiums ein:e Mentor:in zugewiesen, die oder der die Studierenden während des Studiums nach Bedarf, insbesondere in der Studiengestaltung, bei der zeitlichen Planung und der inhaltlichen Ausrichtung des Studiums beratend unterstützt. Für Studierende der Hebammenwissenschaft werden die Beratung und das Mentoring durch die Studiengangleitung angeboten.

Um eine weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen, Dozent:innen und Prüfungen sowie eine angemessene Prüfungsbelastung zu gewährleisten, wird die Planung der Lehrveranstaltungen für das Wintersemester im Juni des Sommersemesters und für das Sommersemester im November des Wintersemesters begonnen. Die Planung erfolgt mittels eines standardisierten Planungssystems durch die Studienkordinatorin.

Ferner werden den Studierenden die Termine für Praxiseinheiten von Beginn des Studiums an zugänglich gemacht und sind zusätzlich im Semesterplan enthalten. Der Semesterplan ist mit den Krankenhauskooperationspartner:innen abgestimmt und steht den Studierenden daher ebenfalls von Studienbeginn an zur Verfügung. Die Prüfungstermine werden zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. Die Termine für die Lehrveranstaltungen werden jeweils vier Wochen vor Beginn kommuniziert. Die Bekanntgabe erfolgt durch die Studiengangleitung via E-Mail.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Option eines Teilzeitstudiums, was Studierenden mit familiären oder anderen Verpflichtungen entgegenkommen würde. Die Hochschule erwidert, dass es bisher keine Möglichkeit für ein Teilzeitstudium gibt. Solche Fragen müssen laut Hochschule mit den zwei zuständigen Ministerien abgeklärt werden. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums, in Abgleich mit den entsprechenden Regelungen des Landeshochschulgesetzes, zu schaffen.

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule und den Studierenden über die Vergütung, welche die Studierenden im Rahmen des dualen Studiums von den verantwortlichen Praxiseinrichtungen erhalten. Die Studierenden erklären, dass im Land Brandenburg deutlich untertariflich bezahlt wird und die Studierenden im Schnitt im Monat 660 € erhalten. Die Studiengangleitung verweist darauf, dass auch die Vergütung für die Praxisanleiter:innen zu gering ausfällt. Die verantwortlichen Kooperationskrankenhäuser bekommen die Kosten für die Studierenden aus einem Ausbildungsfonds refinanziert und sind für die Entlohnung zuständig. Die Studiengangleitung ist in Kontakt mit dem Ministerium, um das Problem zu lösen. Die involvierten Ministerien sind in dieser Frage nicht zuständig, aber da nur 17 von 30 Studienplätzen besetzt sind und die geringe Vergütung als gewichtiger Grund für die geringe Auslastung gesehen wird, hofft die Hochschule auf eine Intervention des Landes.

Die Gutachter:innen merken an, dass der Landeshebammenverband, das zuständige Ministerium oder einschlägige Gewerkschaften möglicherweise bessere Ansprechpartner in dieser Frage sein könnten. Die Studierenden empfinden eine relativ hohe Belastung, durch das Erfordernis neben dem Studium nicht unerheblich berufstätig zu sein. Einige der Studierenden berichten zudem von weiten Wegen zwischen Wohnort, Praxiseinrichtungen und Hochschule. Die Gutachter:innen erkennen an, dass die Hochschule auf diesen Zustand keine direkten Einflussmöglichkeiten hat und empfehlen, die zuständigen Akteure (z. B. Landeshebammenverband, Gewerkschaft, Ministerien) in die Durchsetzung des Tarifvertrags für die Vergütung der Studierenden durch die verantwortlichen Kooperationskrankenhäuser einzubeziehen. Dies sehen die Gutachter:innen als Aufgabe der Hochschulleitung, nicht der Studiengangleitung.

Die Gutachter:innen schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen ein. Die Module umfassen mindestens fünf CP, sodass der modulbezogen vorgesehene Kompetenzerwerb innerhalb eines Semesters erreicht werden kann. Die Studierbarkeit des Studiengangs sehen die Gutachter:innen als gewährleistet. Die Überschneidungsfreiheit von Prüfungen und Lehrveranstaltungen ist durch die Lehrplanung gewährleistet. Der komplette Studienverlauf ist von Anfang an detailliert und transparent einsehbar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollte die Möglichkeit für ein Teilzeitstudium, in Abgleich mit den entsprechenden Regelungen des Landeshochschulgesetzes, geschaffen werden.
- Die Hochschule, in Form der Hochschulleitung, sollte die zuständigen Akteure (z.B. Hebammenverband, Ministerium oder Gewerkschaft) in die Durchsetzung des Tarifvertrages für die Vergütung der Studierenden durch die verantwortlichen Praxiseinrichtungen einbeziehen.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Beim Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ handelt es sich um einen dualen Studiengang, der eine inhaltliche, strukturelle und vertragliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Praxis aufweist.

Die vertragliche Verzahnung geschieht über einen zwischen der BTU und der Praxiseinrichtung geschlossenen Kooperationsvertrag. Dieser regelt die Anforderungen an die Praxiseinrichtung, die Anzahl der zur Verfügung gestellten Praxisplätze sowie die Verantwortung der inhaltlichen und organisatorischen Koordination der Praxisphasen.

Der Kooperationsvertrag regelt darüber hinaus das Zulassungsverfahren. Ebenso werden die Aufgaben und der Umfang der Praxisanleitung darin festgehalten. Die Praxiseinrichtung stellt die Begleitung und Anleitung der Studierenden durch qualifizierte Praxisanleiter:innen sicher. In § 1 Abs. 4 des Kooperationsvertrags ist festgelegt, dass die Praxisanleitungen die Qualifikationsanforderungen für Praxisanleitungen „nach geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften“ erfüllen müssen. Die Sicherstellung der Qualität praktischer Studienanteile wird in § 1 Abs. 4 des Kooperationsvertrags nach § 13 des HebG und § 6 und § 7 der HebStPrV festgelegt.

Die Praxisbegleitung wird vonseiten der Hochschule in angemessenem Umfang gewährleistet. Die Praxisbegleitung führt gemäß § 17 des HebG in diesem Rahmen die fachliche Betreuung und Beurteilung der Studierenden während ihrer Praxiseinsätze durch. Pro Semester fanden im Rahmen dieser Praxisbegleitung bisher mindestens zwei Lernortkooperationstreffen in Präsenz statt. Die Hochschule strebt zukünftig an, ein Treffen pro Semester online und eines in Präsenz stattfinden zu lassen.

In Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) hat die Hochschule eine Weiterbildung für Praxisanleiter:innen zum Thema „Durchführung des praktischen Teils der staatlichen Prüfung“ geplant. Die Weiterbildung soll aus zwei Teilen bestehen, wobei der erste Teil im September 2023 und der zweite Teil im März 2024 stattfinden soll. Die Abstimmung der Termine mit den Praxiskolleginnen erfolgt derzeit durch die Hochschule und liegt ab Mitte Juni (2023) vor. Diese Weiterbildungen sollen laut Hochschule regelmäßig stattfinden und die Praxisanleiter:innen auf den Ablauf und die Mitarbeit an den praktischen Prüfungen vorbereiten und die Zusammenarbeit optimieren.

Die Hochschule hat zur weiteren Unterstützung der Qualifizierung von Praxisanleiter:innen im Sommersemester 2023 im Rahmen des Studiengangs ein Modul mit Inhalten zur Praxisanleitung gestartet, das 150 Stunden enthält, die auf die Ausbildung zu Praxisanleiter:innen anrechenbar sind. Das Konzept für die Integration der Inhalte der Praxisanleitung liegt der Hochschule vor und wurde vom MSGIV geprüft. Das Modul „Interprofessionelle Versorgungskonzepte im gesellschaftlichen Rahmen entwickeln“ enthält die Inhalte für die Tätigkeiten als Praxisanleiter:in und wird im Sommersemester 2023 erstmalig durchgeführt.

Einmal pro Semester finden Lernortkooperationstreffen statt. Ein Wechsel des Veranstaltungsortes wird in Absprache mit den Kooperationskrankenhäusern angestrebt.

Ein bereits in der Vergangenheit stattgefundenes online Format (online Sprechstunde für Praxisanleiter:innen) zur Verzahnung von Theorie und Praxis soll während der Praxisphasen im September 2023 erneut angeboten werden, um den Kontakt zwischen den Praxisanleiter:innen und Dozent:innen zu erleichtern. Zusätzlich können Praxisanleiter:innen und Studierende mit den Mitarbeiter:innen des Studiengangs weiterhin Gesprächstermine in verschiedenen, passenden Formaten (online, telefonisch, persönlich) vereinbaren. Um feste Ansprechpartner:innen gewährleisten zu können und auch langfristig stabile Kooperationsbeziehungen aufzubauen, wurde eine Einteilung der Verantwortlichkeiten für die verschiedenen Kooperationskrankenhäuser vorgenommen, die auch den Studierenden und den Praxisanleiter:innen bekannt ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich vor Ort nach dem Bewerbungsverfahren und der Bewerber:innenzahl vor dem Hintergrund der theoretisch verfügbaren 30 Plätze. Die Hochschule erklärt, dass die Bewerber:innen sich direkt bei den Krankenhäusern zu bewerben haben. Die Auswahl trifft das Krankenhaus selbst, die formalen Zulassungskriterien werden vorab in der Hochschule ausgesprochen. Zuletzt waren es laut Hochschule knapp über 200 Bewerbungen, von denen aber nur 17 Plätze, aufgrund von Kapazitätsengpässen bei den verfügbaren Praxisplätzen, besetzt werden konnten. Die Hochschule fügt in diesem Zusammenhang als Grund hinzu, dass es ihr an Praxisplätzen und Praxisanleiter:innen mangelt, was den Bewerbungsprozess schwieriger gestaltet. Es gibt laut Hochschule jedoch auch eine Warteliste. Nach Einschätzung der Gutachter:innen gewährt die Hochschule angesichts des Mangels an Praxisplätzen einer adäquaten Anzahl an Bewerber:innen Zugang zum Studium.

Die Gutachter:innen erbitten genauere Ausführungen zu den verantwortlichen Praxiseinrichtungen (VPEs) und erkundigen sich danach, wie der Verbund in diesem Kontext mit Cottbus strukturiert ist, ob die Praxisplätze ausreichend sind, wie die Entwicklung dort läuft und wie die Kriterien zur Gewinnung von neuen VPEs sind. Die Hochschule erläutert, dass es in der Vergangenheit nur eine Hebammenschule für ganz Brandenburg gegeben hat und in der Folge nur wenige Hebammen für die Kreißsäle zur Verfügung standen. Diese Schule wurde geschlossen und das Land hat sich daraufhin entschieden, den hier zu akkreditierenden Studiengang zu starten. Dies war der Ausgangspunkt für Überlegungen zur Akquise von Kooperationspartner:innen. Die Hochschule ergänzt weiter, dass das Ministerium den Studiengang ursprünglich größer konzipiert hat, dieser war auf 35 Studierende ausgelegt, der Studiengang konnte aber nur mit ca. 17 Studierenden gestartet werden. Unter anderem verantwortlich hierfür ist das Thema Qualität der Praxiseinrichtungen – jedes kleine Krankenhaus nimmt ein bis zwei Studierende pro Jahrgang auf, größere Krankenhäuser ein paar mehr. Hierunter sind viele Krankenhäuser, die weniger als 500 Geburten pro Jahr vorweisen können, es wird jedoch ein Minimum von 500 Geburten benötigt, um auch die pathologischen Situationen ausreichend abbilden zu können. Es ist schwierig, den Kompetenzerwerb auf diese Weise zu gewährleisten, es liegen aber Pläne für die Einführung eines Rotationsystems innerhalb Brandenburgs vor. Eine weitere Problematik besteht laut Hochschule in dem Mangel an Praxisanleiter:innen, den sie derzeit versucht zu beheben, sodass in der Folge mehr Praxisplätze angeboten werden können. Die Gutachter:innen nehmen das Engagement der Hochschule in der Lösung der Problematiken positiv auf.

Zum Thema Theorie-Praxisverflechtung informieren sich die Gutachter:innen vor Ort darüber, wer an den Lernortkooperationstreffen teilnimmt und welches Format diese haben. Die Treffen finden laut Hochschule regelmäßig einmal pro Jahr in Präsenz mit einer ungefähren Dauer von sechs bis sieben Stunden statt. Hierbei verzeichnet die Hochschule eine Teilnahme von bisher 75 % der in den Studiengang involvierten Praxisanleiter:innen. Einmal pro Woche gibt es ein zusätzliches Online-Format von 17 bis 18 Uhr, bei dem eine individuelle Ansprechbarkeit der Studiengangsleitung gegeben ist. Die Teilnahme an diesem Format fällt geringer aus. Grundsätzlich richten sich die Lernortkooperationstreffen an die Praxisanleiter:innen oder Kreißsaalleiter:innen. Vorgestellt wird in den Treffen laut Hochschule das folgende Semester inklusive neuer Lernaufgaben, curricularer Inhalte, der Anforderungen, Verbesserungsvorschläge sowie der Bewer-

ber:innenzahlen. Die Hochschule fügt hinzu, dass im kommenden Herbst auch das Thema Prüfung auf der Agenda der Treffen stehen wird. Ferner sind Weiterbildungen für den Ablauf des Simulationstrainings und die Prüfungen sowie Lernortkooperationstreffen für freiberufliche Hebammen geplant.

Die Gutachter:innen halten den Studiengang nach den besonderen Kriterien der Musterrechtsverordnung für dual, weil die Lernorte ihrer Ansicht nach vertraglich, organisatorisch und inhaltlich (wie unter § 12.1 und § 12.6 beschrieben) systematisch miteinander verzahnt sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung:

Durch eigenverantwortliche Forschung sowohl mit Methoden der quantitativen, qualitativen als auch Mixed-Methods-Forschung generiert die Hochschule kontinuierlich wissenschaftliche Erkenntnisse, Theorien und Evidenzen, aus denen sie Implikationen für die Wissenschaft sowie die Praxis ableitet. Diese finden Einzug in die Lehre und auch in die (Fach-)Öffentlichkeit. Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses bezieht die Hochschule die Studierenden in diese Forschungsprozesse mit ein.

Der wissenschaftliche Austausch und die Forschung finden mit Kooperationspartner:innen aus der Wissenschaft, der beruflichen Praxisfeldern des Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesens, der Politik und der Wirtschaft statt und sichern so einen interdisziplinären und partizipativen Zugang.

Zur Gewährleistung der Qualität und Verbesserung der Lehre setzt die Hochschule, neben Qualitätssicherungsmaßnahmen, auf eine offene Feedback- und Diskussionskultur und entwickelt, entlang dessen, und unter Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse, zielgerichtet Curriculum und Lehre.

Die Studierenden werden über die einzelnen Fachverbände und die Fachöffentlichkeit bereits im ersten Semester im Modul 13533 HW3 „Orientierung im Studium und Beruf der Hebamme“ informiert. Dazu wurden und werden Gäste wie die Erste Vorsitzende des Landesverbandes Brandenburg oder die regionalen Vertreter:innen des Verbandes Junge & Werdende Hebammen (JuWeHen, Region 2) eingeladen. Einige Studierende zeigten Interesse an der aktiven Mitarbeit bei den JuWeHen und nahmen an Veranstaltungen teil. Der Studiengang unterstützt diese Aktivitäten und motiviert die Studierenden zur aktiven Mitarbeit in den Verbänden, indem sie für solche Veranstaltungen freigestellt werden.

Es werden Exkursion von der Hochschule angeboten, um die Teilnahme an Hebammenkongressen zu ermöglichen. Die Studierenden können ihr Kongressprogramm selbst wählen und Veranstaltungen individuell besuchen. Über den Besuch wird von den Studierenden ein Protokoll angefertigt und die jeweiligen inhaltlichen Kongresserfahrungen werden von den Studierenden passend zu den Modulinhalten über den Verlauf des Sommer- und Wintersemesters vorgestellt.

Im Wintersemester 2023/2024 ist eine Teilnahme von den Kolleg:innen an einer Weiterbildung zum Simulationstraining geplant.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich, inwiefern die Hochschule Forschungstätigkeit im Studiengang unterstützt, um damit auch die Disziplinentwicklung der Hebammenwissenschaft zu fördern. Der Fachbereich legt dar, dass die pauschalen Möglichkeiten für die Deputatsermäßigungen ausgeschöpft sind, weitere Deputatsermäßigungen für Forschungsvorhaben müssten von den Lehrenden den geltenden Regelungen entsprechend beantragt werden. Die Studiengangsleitung und der Prodekan des Fachbereichs bekommen jeweils zwei SWS für ihre Funktionsstellen. Die Lehrenden des Studiengangs sind momentan stark in den Start des Studiengangs und in die damit einhergehenden organisatorischen Prozesse eingebunden und beschäftigen sich demnach erst zukünftig wieder mit weiteren Forschungsvorhaben.

Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Adäquanz und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen innerhalb des Studiengangs gewährleistet. Die Hochschule unterhält Kontakte in verschiedene Settings des Berufsfeldes und zu öffentlichen Stellen und Verbänden. Sowohl die Studiengangsleitung als auch die Lehrenden des Studiengangs sind so in aktuelle Entwicklungen des Berufsfeldes eingebunden und gestalten diese aktiv mit. Die Gutachter:innen begrüßen, dass die Hochschule die Beteiligung der Studierenden an einschlägigen Verbänden fördert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Das Qualitätskonzept des Studiengangs „Hebammenwissenschaft“ der Hochschule wird über ihre Evaluationssatzung vom 28. September 2020 geregelt. Grundsätzlich wendet die Hochschule zur Evaluation der Lehrveranstaltungen in ihren Studiengängen vielfältige Evaluationsinstrumente an. Hierzu zählen standardisierte Fragebögen zur Evaluation. Die Evaluation sollte i. d. R. online durchgeführt werden, kann bei Bedarf jedoch auch in Papierform durchgeführt werden. Bei spezifischen Lehrformaten können auch weitere Instrumente zur Evaluation von Lehrveranstaltungen zum Einsatz kommen. Hierzu zählen z. B. qualitative Instrumente, ein sogenanntes „Minutenpapier“ sowie „Themenbögen“. An den Evaluationen der Lehrveranstaltungen und der Erarbeitung der jeweiligen Evaluationsverfahren werden sowohl die Studierenden und Absolvent:innen als auch die Mitglieder und Angehörigen der BTU gemäß § 27 Abs. 2 Sätze 2, 3 und 4 BbgHG mitwirkend beteiligt. Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen wird auch der Workload der Studierenden erhoben.

Bei diesen Lehrveranstaltungsevaluationen werden unter Beteiligung der Studierenden für ein Wintersemester und Sommersemester jeweils drei der sechs Fakultäten evaluiert, wobei jede:r Lehrende mindestens eine Lehrveranstaltung aus dem Wintersemester und Sommersemester evaluieren lassen muss. Die Evaluationen finden in der Mitte des Veranstaltungszeitraums statt, damit die Ergebnisse ggf. zeitnah im Rahmen eines Feedbackinstruments besprochen und für die aktuell laufende Veranstaltung bereits Maßnahmen abgeleitet und umgesetzt werden können. Die Verarbeitung und Auswertung der gesammelten Evaluationsdaten werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, einem weiteren für Studium und Lehre zuständigen Mitglied der Hochschulleitung, dem Senat oder einem anderen in der Grundordnung bestimmten zuständigen Organ der Hochschule, den Dekan:innen und Studiendekan:innen der jeweiligen Fakultäten sowie der für Personalangelegenheiten zuständigen Arbeitseinheit der Hochschule durchgeführt. Im Anschluss an die Auswertung der Daten wird der Evaluationsbericht sowohl den Auftraggeber:innen als auch den Befragten und Evaluierten bereitgestellt. Auf Wunsch der Lehrenden können die Ergebnisse auch im Intranet veröffentlicht werden. Aus den Ergebnissen werden letztlich konkrete Praxismaßnahmen abgeleitet und umgesetzt, auf deren Prozesse bestehende Arbeitsgruppen oder Gremien mit inhaltlicher Nähe zum Thema Einfluss nehmen – sofern möglich.

Zusätzlich werden Graduiertenbefragungen durchgeführt. Diese werden als wertvolles Bindeglied zwischen Hochschul- und Berufs- bzw. Arbeitswelt erachtet. Sie erhebt systematisch Informationen bei den Absolvent:innen zu folgenden thematischen Feldern: bisheriger Bildungsverlauf, Bildungserträge, Übergangsphase, Mobilität, Arbeitsmarkterträge und Lebenslanges Lernen.

Weitere Einrichtungen zur Qualitätssicherung und -entwicklung von Lehre und Studium am Institut sind unter anderem z. B. Sitzungen des Fakultätsrates (monatlich im Vorlesungszeitraum), Sitzungen der Professor:innen (monatlich im Vorlesungszeitraum), Sitzungen des Institutsrates (monatlich im Vorlesungszeitraum), Studentische Vollversammlung der Studiengänge (jährlich) und Lernortkooperationstreffen.

Die regelmäßigen Lernortkooperationstreffen, nach jedem Praxiseinsatz, werden protokolliert und ausgewertet, um die praktische Ausbildung zu optimieren. Mit den Studierenden erfolgen nach jedem Praxiseinsatz Feedbackgespräche, eingebettet in die geburtshilflichen Module, ebenso mit dem Ziel der Praxisoptimierung, aber auch um auf mögliche institutionelle oder individuelle Herausforderungen frühzeitig aufmerksam zu werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über den Einbezug der Praxisorte ins Qualitätsmanagement der Hochschule. Die Hochschule verweist auf die Lernortkooperationstreffen und die Feedbackgespräche mit den Studierenden nach den Praxiseinsätzen zur Praxisoptimierung. Die Praxismodule werden mit dem Standard Modulevaluationsfragebogen evaluiert, die Praxisorte bzw. Kooperationseinrichtungen sind bislang nicht in das Evaluationssystem eingebunden. Die Bedingungen bei den Kooperationseinrichtungen sind ein wichtiger Faktor für das Gelingen des dualen Studienmodells. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule daher, die Praxisorte in die formale Lehrevaluation einzubeziehen, um die Qualität der Praxisphasen und das Gelingen der Lernortkooperation im Rahmen des dualen Studiums erfassen zu können.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Dabei kommen unter anderem Erstsemesterbefragungen, Lehrevaluation und Absolvent:innenbefragungen zum Einsatz. Die Studierenden sind durch die Beteiligung studentischer Vertreter:innen, Lehrevaluationen und weitere, gesprächsbasierte Formate in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden. Die Gutachter:innen nehmen wohlwollend zur Kenntnis, dass die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden von Respekt geprägt ist und Kritik in den semesterweise stattfindenden Rückmeldegesprächen ernst genommen und schnell eingebunden wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Praxisorte sollten in die formale Lehrevaluation miteinbezogen werden, um die Qualität der Praxisphasen und das Gelingen der Lernortkooperation im Rahmen des dualen Studiums erfassen zu können.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Brandenburgische Technische Universität Cottbus – Senftenberg hat sowohl eine Ordnung für Geschlechtergerechtigkeit, Diversität und Familienorientierung als auch eine Regelung zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung. Die BTU bemüht sich, um eine aktive Gestaltung von Chancengerechtigkeit und hat dies entsprechend in Ihre Grundsätze im Hochschulentwicklungsplan aufgenommen. Alle Hochschulmitglieder und Angehörige nehmen sich gemäß der im MWFK des Landes Brandenburg verankerten hochschulpolitischen Querschnitts-

aufgabe einer Umsetzung des Qualitätsversprechens „Kind und Karriere“ und die „Qualitätsstandards zur Chancengleichheit von Frauen und Männern an den brandenburgischen Hochschulen“ an.

Die BTU unterhält in diesem Sinne die Stabsstelle „Chancengerechtigkeit und Gesundheitsförderung“, die aus dem „Referat für Gesundheit, Diversität und AGG“ und dem Referat „Familienorientierung und Dual Career“ besteht. Die Stabsstelle arbeitet zusammen mit dem Büro der Gleichstellungsbeauftragten an den Themen Geschlechtergerechtigkeit, Diversität, Familienorientierung und Dual Career sowie Gesundheitsförderung.

Die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelorstudiengänge sieht im Kontext eines Nachteilsausgleichs von Studierenden mit Behinderung vor, dass in den Prüfungen bestehende Benachteiligungen bestimmter Bewerber:innengruppen, insbesondere Menschen mit Behinderung und chronischer Krankheit, angemessen und ausgleichend berücksichtigt werden. Hierfür steht den Studierenden das Büro der Behindertenbeauftragten für die Standorte am Zentralcampus und Sachsendorf/Senftenberg als Ansprechpartner:innen zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über das Geschlechterverhältnis und die Diversität im Studiengang. Die Hochschule legt dar, dass Frauen im Fachbereich 4 (FB4) deutlich überrepräsentiert sind, im Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft sind bisher keine Männer eingeschrieben. Der FB4 entwickelt derzeit eine spezifische Gleichstellungsstrategie, die z. B. Diversität intersektional denkt, die Herkunft der Studierenden einbezieht, geschlechtersensible Stellenausschreibungen fördert und Öffentlichkeitsmaterialien umfasst. Die Hochschule ist bemüht, ein offenes und diverses Mindset der Studierenden zu fördern und bietet eine enge, individuelle Beratung bei möglichen Nachteilsausgleichen.

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu dem Schluss, dass die Hochschule angemessene Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen vorhält und umsetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 StudAkkV in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Der Studiengang orientieren sich am professionsspezifischen Kompetenzprofil, basierend auf der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) vom 08. Januar 2020 und dem Hebammengesetzes (HebG) vom 22. November 2019.
- Krankheitsbedingt konnte eine Vertretung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg nicht wie geplant an der Vor-Ort-Begutachtung teilnehmen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Brandenburg (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28.10.2019.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrerinnen
Frau Prof. Dr. Melita Grieshop, Evangelische Hochschule Berlin
Frau Prof. Dr. Susanne Grundke, Ernst-Abbe-Hochschule Jena
- b) Vertreterin der Berufspraxis
Andrea Sturm, Hebammenpraxis Amandastraße Hamburg
- c) Studierende
Luisa M. Strunk, Hochschule Osnabrück

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Hebammenwissenschaft

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ=7 oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SoSe 2023	33	33	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WiSe 2022/2023	34	34	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SoSe 2022	17	17	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WiSe 2021/2022	18	18	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
Insgesamt					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester, hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Hebammenwissenschaft

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2023	0	0	0	0	0
WiSe 2022/2023	0	0	0	0	0
SoSe 2022	0	0	0	0	0
WiSe 2021/2022	0	0	0	0	0
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Hebammenwissenschaft

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ=7 oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2023	33				33
WiSe 2022/2023	34				34
SoSe 2022	17				17
WiSe 2021/2022	18				18

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	28.06.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	15.12.2022
Zeitpunkt der Begehung:	14.06.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Skills-Labs

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)